

Inventarordnung der 1. Baumberger Hippegarde 1998

Zweck der Inventarordnung:

Die Inventarordnung dient dazu, einen Überblick über die vorhandenen Vermögensgegenstände des Vereines zu behalten (Bestandskontrolle), diese effizient zu nutzen und vor Verlust oder Beschädigung zu schützen (Vermögensschutz). Diese Ordnung schafft eine Grundlage, um zukünftig eine zielgerichtete und zweckerfüllende Ressourcen- und Vermögensplanung zu ermöglichen. Teil dieser Inventarordnung ist die Inventarverwaltung, sowie die Kostümverwaltung.

Lenkung der Inventarordnung:

Die Inventarverwaltung obliegt dem Gesamtvorstand des Vereines. Ein bestimmtes Vorstandsmitglied wird als Inventarverwalter benannt, welches für die ordnungsgemäße Verwaltung und Dokumentation des Inventares verantwortlich ist. Alle relevanten Informationen zur Inventarverwaltung, wie Inventarverzeichnis, Ausgabe- und Rückgabeprotokolle, Reparatur- und Wartungsprotokolle, sollten sorgfältig aufbewahrt und archiviert werden. Die Lenkung dieses Dokumentes obliegt ebenfalls dem Vorstand.

(1) Inventarverwalter

- (1) Berichtet und verantwortet seine Tätigkeiten ausschließlich dem Vorstand gegenüber.
- (2) Leitet geeignete Maßnahmen zur Wiederbeschaffung oder Reparatur von Inventargegenständen in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand ein.
- (3) Dient den Mitgliedern als Ansprechpartner für alle Fragen, die das Inventar des Vereines betreffen oder leitet sie an den Vorstand weiter.
- (4) Führt jährlich mindestens eine Stichtagsinventur durch und führt Inventarlisten.
- (5) Ist zuständig für die Ausgabe des vereinseigenen Inventars an Mitglieder (für privaten Gebrauch/ Verwendung), sowie der Protokollierung des Ausgabezustandes & Rückgabezustandes (bei Inventargegenständen > 50€).
- (6) Kann sich für die Umsetzung und Durchführung seiner Aufgaben Unterstützung einholen, jedoch nicht seine Verantwortung übertragen.
- (7) Wird durch den Gesamtvorstand vertreten.

(2) Rechte & Pflichten für die Inventarnutzung

- (1) Jedes Mitglied ist dazu befähigt Inventargegenstände des Vereines auszuleihen, sofern dieses mit angemessener Vorlaufzeit angefragt wurde und durch den Inventarverwalter freigegeben wird.
- (2) Jeder Nutzer eines Inventargegenstandes ist für dessen ordnungsgemäßen Zustand und Gebrauch verantwortlich.
- (3) Der ausgeliehene Inventargegenstand ist, zum zuvor mit dem Inventarverwalter abgesprochenen Zeitpunkt, ordnungsgemäß zurückzugeben.
- (4) Jeder Verlust oder jede Beschädigung eines Inventargegenstandes muss umgehend dem Inventarverwalter gemeldet werden.
- (5) Schäden, welche nachweislich während der Leihe entstanden sind oder durch verspätete Rückgabe entstehen, können der ausleihenden Person in Rechnung gestellt werden.

(3) Zutrittsregelung – Lager

- (1) Das Lager ist gegen Einbruch und Diebstahl zu sichern.
- (2) Die Ausgabe von Zugangsschlüssel muss durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt und dokumentiert werden und wird von dem Ausgebenden & Annehmenden unterzeichnet.
- (3) Der Verlust des Schlüssels ist umgehend den geschäftsführenden Vorstand zu melden.
- (4) Schäden, welche aufgrund von Schlüsselverlust entstanden sind und nicht durch den Verein versichert sind, sind im Zweifel durch die verursachende Person des Verlustes zu begleichen.

(4) Kostümverwalter

- (1) Berichtet und verantwortet seine Tätigkeiten ausschließlich dem Vorstand gegenüber.
- (2) Dient den Tänzerinnen & Tänzer als Ansprechpartner für alle Fragen, die die Ausrüstung angehen.
- (3) Ist zuständig für die Ausgabe und Rücknahme der vereinseigenen Kostüme und Kostümteile, sowie diese in Listen zu dokumentieren.
- (4) Ist verantwortlich für die Reparatur und Pflege der vereinseigenen Kostüme und Kostümteile.

- (5) Führt jährlich, nach Ende der Session, eine Überprüfung über den Zustand der Kostüme und Kostümteile durch und veranlasst ggf. Anpassungen.

(5) Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Inventarordnung bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ist eine Einigung über den Wortlaut nicht zu erzielen, so hat der Vorstand im Zweifel das Recht, den Wortlaut billigem Ermessen im Sinne des § 315 ff BGB festzulegen. Sollte eine der aufgeführten Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der Inventarordnung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen, dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach, möglichst nahekommende andere Bestimmung zu vereinbaren.

(6) Inkrafttreten

- (1) Die Inventarordnung tritt mit Wirkung vom 02.05.2024 in Kraft.